

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode	Beschluss-Nr:		Status
2011 - 2016	1506/2015/3.3		öffentlich

Tagesordnungspunkt:

1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung

Beratungsfolge:

29.09.2015	Bau- und Sanierungsausschuss	öffentlich
30.09.2015	Verwaltungsausschuss	öffentlich
07.10.2015	Rat der Stadt Norden	öffentlich

Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:

Mispelkamp, 3.3

Organisationseinheit:

Umwelt und Verkehr

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung wird beschlossen.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Betrag: _____ €
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 201 zur Verfügung	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Produkt-Nr.: _____ (s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Folgejahre	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Folgekosten einschl. Abschreibungen/Sonderp.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Außerordentl. Aufwend./ Erträge (z.B. Verkauf unter/über Restwert)	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)

Personal

Personelle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	_____ (s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)
-------------------------	-----------------------------	-------------------------------	---

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken.
2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen.
3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt.
4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt.
5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte.
6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum.

(Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)

Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)

Andere Ziele:

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat zuletzt in seinen Sitzungen am 09.12.2004 und 08.02.2005 eine neue Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen.

Am 11.05.2012 wurden nach dieser Satzung Vorausleistungen für den Ausbau des 1. Abschnitts des Neuseedeicher Weges erhoben. Gegen diese Bescheide wurden mehrere Klagen eingereicht, welche am 08.07.2014 vom VG Oldenburg zurückgewiesen wurden.

Auf die Anträge der Kläger wurde nunmehr mit Urteil vom 02.09.2105 vom OVG Lüneburg die Berufung gegen das Urteil vom VG Oldenburg zugelassen, unter anderem mit der Begründung, dass die Straßenausbaubeitragssatzung die Gemeindestraßen nach § 47 Nr. 3 NStrG (Wirtschaftswege) nicht ausreichend differenziert.

Mit der 1. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung bestünde unter Umständen noch die Möglichkeit, im Berufungsverfahren zu gewinnen.

Der Hintergrund der Differenzierung ist eine Anpassung der Wirtschaftswege an die gemäß § 4 Absatz 2 Ziffern 1 und 2 bereits bei Stadtstraßen lange existierende Unterteilung nach den entsprechenden Vorteilen für die Anlieger.

Die rückwirkend geltende Rechtskraft ist für die rechtmäßige Abrechnung des 1. Abschnitts des Neuseedeicher Weges erforderlich.

Es wird empfohlen, den eingangs formulierten Beschluss zu fassen.

Anlagen:

1. Bisher gültige Straßenausbaubeitragssatzung vom 09.12.2004 und 08.02.2005
2. 1. Änderungssatzung vom 07.10.2015
3. Schreiben der Rechtsanwälte Lauenroth und Partner
4. Urteil des OVG Lüneburg vom 02.09.2015